

RS OGH 2007/12/14 1R296/07k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2007

Norm

ABGB §872, §1168a

Rechtssatz

Begehrt der Besteller die Verbesserung einer durch Verletzung der Warnpflicht des Unternehmers ausgelösten Mangels, überschreitet er mit diesem Verlangen die Grenzen des Vertrages, müsste mit der Verbesserung im Detail ein anderes bzw. umfangreicheres Werk hergestellt werden. Der Verbesserungsanspruch, der Voraussetzung für die mangelnde Fälligkeit des Werklohnes ist, muss daran nicht scheitern; es bedarf aber einer auf Rechtsgestaltung abzielenden Erklärung im Verfahren (Vertragsanpassung).

Entscheidungstexte

- 1 R 296/07k
Entscheidungstext LG Klagenfurt 14.12.2007 1 R 296/07k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2007:RKL0000039

Dokumentnummer

JJR_20071214_LGKL729_00100R00296_07K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at